Herbette's thatsächlich Verpflichtungen Deutschland gegenüber eingegangen, so ist die Usurpation ohne Entschuldigung, und dann wird er sich vor dieselben Möglichkeiten gestellt sehen, wie einst Mac Mahon: „Se soumettre ou se démettre".

Aehnlich wie die „Lanterne" hetzen auch „Intransigeant", „Voltaire", „Evénement", „Petit Journal" u. s. w. gegen Grevy.

Aus England.

* Es war vorauszusehen, daß die irischen Zwangsgesetze seitens der Opposition auf allerlei Hindernisse stoßen werden, ja wenn es so fortgeht wie bisher, so dürften dieselben schwerlich vor Mitte des nächsten Jahres zur Annahme gelangen. Die Opposition verhindert den Schluß der Debatten dadurch, daß sie eine große Anzahl Amendements in Bereitschaft hält, wie es heißt, etwa ein halbes Dutzend für jede Zeile des Gesetzes. Auf diese Weise ist trotz der großen Anzahl der Sitzungen und der langen Verhandlungsdauer nur ein sehr geringer Theil des Gesetzentwurfes angenommen worden; es bleiben noch über 400 Paragraphen zu berathen. Die englische Regierung scheint angesichts dieser Thatsachen entschlossen auf dem Verlangen zu bestehen, daß die gesammte Gesetzvorlage auf einmal angenommen werde, was natürlich die Führer der Opposition und die gesammte irische Presse zu den heftigsten Ausfällen gegen die Regierung veranlaßt. Wenn aber auch die Irländer und Mr. Gladstone aus ihrer großen Erregtheit kein Hehl machen, so werden sie doch nicht vermögen, gegen die geschlossene parlamentarische Mehrheit der Regierung etwas auszurichten. Was speciell Gladstone betrifft, so hat ihm seine jüngste große Rede selbst in liberalen Kreisen geschadet; seine Behauptung, daß Boycotting und die Pacht-Verweigerung keine Vergehen gegen die Gesetze seien, will einmal selbst vielen liberalen Engländern nicht geläufig werden.

Die Unruhen und groben Ausschreitungen, welche während vieler politischer Versammlungen im Laufe der Jüngstzeit in England stattfanden, haben zur Folge gehabt, daß sie den Freunden der Ordnung den Weg zeigten, sich der Socialdemokraten zu erwehren. Viele Versammlungen derselben werden jetzt einfach verboten, wiewohl es viele radicale Schreier giebt, welche dies als eine ungesetzliche Beschränkung der altenglischen Redefreiheit bezeichnen. Die Conservativen und Regierungsanhänger pflegen sich jetzt auch häufig an demselben Orte zu versammeln, wo ein socialdemokratisches oder anarchistisches Meeting angesagt ist. Da dadurch die Möglichkeit eines gewaltsamen Zusammenstoßes entsteht, so hat die Polizei es in der Hand, die Versammlung zu verbieten. Die Radicalen und ihre Preßorgane sind wegen dieses Verfahrens sehr aufgebracht, da ihnen die Socialdemokraten in vielen Fällen gute Dienste leisten. Die Proteste der Radicalen bleiben indeß ganz wirkungslos, da die Angelegenheit lediglich die Polizei angeht.

Ueber den Zweck der Reise O'Brien's nach Canada und den Vereinigten Staaten will man jetzt in London erfahren haben, daß es sich um neue Geldsammlungen für die irische Agitation handeln soll; besonders beabsichtigt man, den irischen Parlamentariern ansehnliche Summen zur Verfügung zu stellen. Die amerikanischen und englischen Blätter bringen noch nachträglich mancherlei Einzelheiten über die Ankunft O'Brien's in New-York und die Scenen und Kundgebungen, welche dabei stattgefunden haben. Bei der Landung O'Brien's brachte das dichtgedrängte Publicum Pereat- und Hochrufe auf O'Brien, Lord Salisbury, Lord Lansdowne und andere politische Persönlichkeiten aus.

Die Aufregung wird von den amerikanischen Blättern als eine ungeheure geschildert, ja es soll wenig gefehlt haben, daß die Anhänger der verschiedenen Parteien mit Fäusten und Stöcken auseinander gestürzt wären. Eine Aufforderung, ein Hoch auf Lord Lansdowne auszubringen, wurden mit Grunzen und Zischen aufgenommen, während von dem festlich geschmückten Boote des Empfangs-Comités stürmische Hochrufe auf Parnell und Irland erschollen. Als darauf O'Brien in das genannte Boot steigen wollte, wäre er beinahe ins Meer gefallen. Die Comité-Mitglieder behaupteten, seine Feinde hätten die Strickleiter durchschnitten, was sich aber als falsch herausstellte. — Bekanntlich ist O'Brien alsbald nach Canada weiter gereist, von wo in den englischen Blättern gleichfalls ausführliche Telegramme und Berichte über die dortigen Vorgänge vorliegen.

Unter dem Titel „The Briton" ist kürzlich in London eine Zeitung erschienen, welche sich gegen die massenhafte fremde Einwanderung wendet, die weit über die Hälfte aus Deutschen besteht. Der größte Theil derselben sind Arbeiter oder sonst arme Leute, welche die Preise auf dem englischen Arbeitsmarkt herabdrücken. Im Osten Londons ist man darüber in den englischen Arbeiterkreisen sehr aufgebracht. „Spectator" und „Saint James Gazette" haben über diese Masseneinwanderung statistische Mittheilungen veröffentlicht. Die Anzahl der Deutschen in London wird auf 56,000 angenommen, von welchen 14,350 Armenunterstützung empfangen. In den Grafschaften liegen die Dinge nicht besser, besonders wird über die fremden Einwanderer in Manchester, Birmingham, Liverpool, Leeds, Hull, Sheffield, Newcastle, Glasgow und Cardiff geklagt, wo, wie der „Briton" versichert, es gleichfalls von Deutschen wimmeln soll. In Manchester allein sollen sich über 12,000 Deutsche befinden, welche durch ihre niederen Lohnforderungen den englischen Arbeitern eine sehr fühlbare Concurrenz machen.

Sowohl der „Briton" als auch andere englische Blätter fordern die Regierung auf, diese die eigene Bevölkerung schädigende fremde Einwanderung durch Gesetze zu beschränken und keinem mittellosen Fremden den Aufenthalt in England zu gestatten. Einige Blätter, wie z. B. die „Daily News", benutzen auch die Klagen gegen die deutschen Einwanderer zu politischen Seitenhieben, welche Deutschland und den deutschen Verhältnissen gelten sollen. „Entweder", sagt unter Anderm das genannte Gladstone'sche Blatt, „müssen die inneren Verhältnisse dieses großartigen deutschen Reiches ganz trostlose sein, oder die Masse des deutschen Volkes besitzt gar kein National- und Vaterlandsgefühl. Auf eine andere Weise können wenigstens wir Engländer diese massenhafte Auswanderung der Deutschen aus ihrem Vaterlande uns nicht erklären. Sie ist ein Unicum, welches in keinem anderen Staate Europas vorkommt." — In Folge dieser Agitation gegen die Fremden beabsichtigen die Herausgeber des „Briton" im Osten Londons eine große englische Arbeiter-Versammlung abzuhalten, welche die Interessen der heimischen Kräfte gegen die Fremden nachdrücklich wahrnehmen soll.

Socialpolitisches.

* Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen, sowie der Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha haben beim Bundesrathe auf Grund des §. 18 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die Bildung von Berufsgenossenschaften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe in Vorschlag gebracht. Die großherzoglich sächsische wie die herzoglich meiningensche Regierung schlagen jede die Bildung je einer das ganze betreffende Landesgebiet umfassenden Berufsgenossenschaft vor. Nach der Berufsstatistik kommen für das Großherzogthum 33,141 Betriebe mit 40,637 Personen in Betracht; dazu sind noch zu zählen die Kunst- und Handelsgärtnerei mit 164 Betrieben und 406 Gehilfen und Arbeitern und die Forstwirthschaft mit 52 Betrieben und 1151 Gehilfen und Arbeitern. Aus diesen Zahlen allein ergiebt sich schon die Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft und hat auch das Reichsversicherungsamt die Bildung einer solchen im Sinne des Vorschlages der großherzoglichen Regierung befürwortet. Für das Herzogthum Meiningen kommen 31,835 Betriebe mit 35,615 Gehilfen und Arbeitern der Land- und Forstwirthschaft in Betracht, so daß auch hier die Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft außer Frage steht und demgemäß auch dieser Vorschlag Befürwortung seitens des Reichsversicherungsamts gefunden hat. Die herzoglich sächsische Regierung von Coburg und Gotha schlägt die Bildung von zwei Berufsgenossenschaften, deren eine das Herzogthum Gotha und deren andere das Herzogthum Coburg umfassen soll, vor. Dem Vernehmen hat das Reichsversicherungsamt sich diesem Vorschlage nicht angeschlossen und befürwortet die Bildung von nur einer Berufsgenossenschaft für das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha mit dem Anheimgeben, den verschiedenartigen Verhältnissen der fraglichen beiden Landestheile durch eventuelle Einrichtung von zwei Sectionen und durch entsprechende Gestaltung des Gefahrentarifs Rechnung zu tragen. Die Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe beläuft sich in Sachsen-Coburg und Gotha auf 26,403.

* Der dem Bundesrathe zugegangene und von diesem den zuständigen Ausschüssen überwiesene Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen, welcher 7 Paragraphen umfaßt, bestimmt in §. 1, daß die Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 2 bis 5 des Entwurfes am 1. Januar 1888 in Kraft tritt. §. 2 bestimmt, daß hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder Art zum Gegenstande hat, an Stelle der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung die Landesgesetze maßgebend bleiben. Dasselbe bestimmt §. 3 in Betreff der auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen. Nach §. 4 kann die Schließung der Wirthschaften auch fernerhin in den landesgesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen. Die Fortsetzung des Wirthschaftsbetriebes entgegen einer auf Grund der Landesgesetze angeordneten Schließung soll der Strafe des §. 147 der Gewerbe-Ordnung unterliegen. Nach §. 5 bleiben die Bestimmungen der Landesgesetze über die Befugniß zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen unberührt. §. 6 giebt der höheren Verwaltungsbehörde die Befugniß, zu gestatten, daß jugendliche Arbeiter (§. 135 der Gewerbe-Ordnung), welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in einer Fabrik bereits beschäftigt waren, daselbst bis zum 1. Januar 1890 in der bisherigen Ausdehnung weiter beschäftigt werden. Nach §. 7 erfolgt die Bezeichnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden, sowie die nähere Bestimmung bezüglich der Genehmigung der im §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen durch kaiserliche Verordnung.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich als solche ist in Elsaß-Lothringen bisher nicht eingeführt. Zwingende Gründe für die fortdauernde Belassung dieses Zustandes der Rechtsverschiedenheit auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung zwischen Elsaß-Lothringen und den Bundesstaaten liegen aber, wie die Begründung ausführt, nicht mehr vor. Daher nehme der Gesetzentwurf die Einführung der Gewerbeordnung in den Reichslanden nunmehr in Aussicht.

Die Gründe für die vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen seien im Wesentlichen staatspolizeilicher Natur. So sei die Aufrechterhaltung der auf das Preßgewerbe bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche sowohl die Zulassung zum Gewerbebetriebe, als auch die Ausübung desselben aus preßpolizeilichen Gründen erheblich weitergehenden Beschränkungen unterwerfen, als die Gewerbeordnung, durch die in Elsaß-Lothringen gegebenen Verhältnisse bedingt, wo eine rege, gegen die Zugehörigkeit des Landes zum Reich gerichtete Agitation, namentlich auch von außen her thätig sei und sich für ihre Zwecke jeder Art von Preßerzeugnissen bediene. Es erschienen die durch die bestehenden Gesetze gebotenen Machtmittel gegen einen derartigen Mißbrauch der Presse zur Zeit noch unentbehrlich. Unter den Vorbehalt des §. 2 fallen auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Herausgabe periodischer Druckschriften, da das Reichspreßgesetz in Elsaß-Lothringen noch nicht eingeführt ist. Die Begründung giebt darauf eine erschöpfende Uebersicht über die landesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Buchdrucker, der Buch- und Kunsthändler, der Colporteure, der Zettelanschläger und öffentlichen Ausrufer, sowie des Ausprägens von Denkmünzen, Marken und Spielmarken von Metall.

Aehnliche Gründe machten sich auch auf dem Gebiete der Theaterpolizei geltend. Vorstellungen und Vorträge, welche in Wort oder Darstellung an die frühere Zugehörigkeit des Landes zu Frankreich erinnern, gäben den durch die politische Agitation aufgeregten Elementen der Bevölkerung, wie sie namentlich in den größeren Städten vorhanden seien, eine erwünschte Gelegenheit zu Demonstrationen im deutschfeindlichen Sinne. Die beste Handhabe, solche zu verhüten, biete die in den Landesgesetzen der Polizei, speciell den Bezirkspräsidenten gewährte Befugniß, die einzelnen zur Aufführung gelangenden Stücke vorher zu prüfen und die Genehmigung zur Aufführung zu versagen.

Die Aufrechterhaltung der durch das Landesgesetz dem Kreisdirector gegebenen Befugniß zum Schließen der Wirthschaften sei im Gesetzentwurf vorgesehen, weil die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung (§. 40 und 53) keine genügende Handhabe bieten würden, um gegen solche Wirthe einzuschreiten, die sich zu Werkzeugen und Förderern der gegen Deutschland gerichteten Agitation hergeben und ihre Wirthschaftsräume zu Sammelpunkten derselben machen.

Oeffentliche Versteigerungen dürfen in Elsaß-Lothringen nur durch Beamte, jetzt thatsächlich nur durch Notare und Gerichtsvollzieher, vorgenommen werden. Da es nun zweifelhaft erscheint, ob diese Bestimmungen neben der Gewerbe-Ordnung bestehen bleiben würden, ob nicht vielmehr, besonders bezüglich der Mobiliarversteigerung, die vorbehaltlose Einführung der Gewerbeordnung eine Freigabe der Befugniß zur gewerbsmäßigen, wie nicht gewerbsmäßigen Vornahme von Auctionen nach sich ziehen würde, hält es die Begründung im Interesse des Notariats- und des Gerichtsvollzieher-Instituts, wie sie sich in Elsaß-Lothringen herausgebildet haben, für geboten, denselben ihre bisherige Zuständigkeit ungeschmälert zu erhalten und jede Ungewißheit über deren Fortbestand von vornherein zu beseitigen. Namentlich erfordere dies die auch politisch bedeutsame Rücksicht auf die unter deutscher Herrschaft ernannten und in der Folge zu ernennenden Notare und Gerichtsvollzieher, deren amtliche, sociale und wirthschaftliche Stellung ohnehin unter den besonderen Verhältnissen des Reichslandes vielfach eine schwierige sei und durch die Freigabe des Mitbewerbs auf dem Gebiete der öffentlichen Verkäufe unmittelbar wie mittelbar weit stärker geschädigt werden würde, als bei normalen Zuständen zu besorgen wäre. Nicht minder empfehle es sich im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere bei liegenschaftlichen, durch ausdrückliche Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften jedem Zweifel über die Lage der Gesetzgebung vorzubeugen. Auch sei noch der innige Zusammenhang zwischen der bisherigen Regelung des Versteigerungswesens und dem Steuersystem des Reichslandes ins Auge zu fassen, indem die Mitwirkung eines öffentlichen Beamten bei jeder Versteigerung schon wegen des darin liegenden Schutzes gegen Hinterziehungen der Stempel- und Registrirungsgebühren finanziell von nicht zu unterschätzender Bedeutung sei.

Das in Elsaß-Lothringen geltende französische Gesetz vom 22. März 1841, betreffend die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, Hüttenwerken und Werkstätten legt den Fabrikbetrieben erheblich geringere Beschränkungen auf, als die Gewerbeordnung, und gestattet die Beschäftigung von Kindern schon vom 8. Lebensjahre an. Thatsächlich werden jedoch Kinder von 8—12 Jahren in Elsaß-Lothringen in Fabriken nicht beschäftigt, da nach der Verordnung des Generalgouverneurs über das Schulwesen vom 18. April 1871 die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken von der Genehmigung der Schulbehörden abhängig gemacht und letztere daraufhin allgemein angewiesen worden waren, diese Genehmigung für Kinder unter 12 Jahren nicht zu ertheilen. Hinsichtlich der Kinder von 12—16 Jahren bestimmt jenes Gesetz, daß sie auf je 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden mit Ruhepausen dazwischen zu wirklicher Arbeit verwendet werden dürfen. Die Arbeit darf nur in der Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr stattfinden. Nachtarbeit ist für Kinder unter 13 Jahren verboten. Kinder über 13 Jahre dürfen unter gewissen vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen (Stillliegen einer Wasserkraft, Vornahme dringender Ausbesserungen bei Werken mit beständigem Feuer, deren Betrieb nicht unterbrochen werden kann) Nachts beschäftigt werden, es sind dabei jedoch zwei Stunden für drei zu berechnen. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden. Die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Uebergangsbestimmungen seien, führt die Begründung aus, ebenso sehr im Interesse der Arbeitgeber erforderlich, als im Interesse der Arbeiterfamilien. Den ersteren könne dadurch ausreichend Zeit gewährt werden, um die geeigneten Veranstaltungen zur Anpassung des Betriebes an die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, ohne daß die hochentwickelte Industrie des Landes gefährdet werde; den letzteren könne der ungeschmälerte Verdienst, wie sie ihn zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes beziehen, erhalten werden. Die Zeitdauer, während welcher die Uebergangsbestimmung gelten soll, sei auf zwei Jahre bemessen, weil in der Industrie des Landes überwiegend jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren beschäftigt sind, welche nach zwei Jahren aus der Classe der jugendlichen Arbeiter ausscheiden. Die Zahl der Kinder von 12—14 Jahren beträgt nach der Aufnahme vom 1. October 1886 in den beiden Bezirken des Elsaß von der Gesammtzahl der in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter (8890) nur 21 Procent. Ein ähnliches Verhältniß bestehe in den industriellen Betrieben Lothringens, wo überhaupt weniger jugendliche Arbeiter als im Elsaß in den Fabriken beschäftigt werden. Schwierigkeiten, welche sich während der Uebergangszeit im Betriebe einer Fabrik dadurch ergeben würden, daß zwei Kategorien jugendlicher Arbeiter neben einander beschäftigt seien, werde durch Verfügungen auf Grund von §. 139 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung begegnet werden können.

Colonialpolitisches.

* Ueber die gegenwärtigen Zustände am Congo erhält das „Reuter'sche Bureau" aus Boma bis zum 30. März reichende Mittheilungen, denen wir Nachstehendes entnehmen:

In Stanley Pool befinden sich gegenwärtig neun Etablissements mit mehr als 50 Europäern, die in der Leitung und Verwaltung von Handelsstationen oder Missionen beschäftigt sind. Es bestehen gegenwärtig zwischen Banana und Stanley Falls 12 dem Congostaate gehörige Stationen, deren Personal 100 europäische Officiere und leitende Beamte englischer, belgischer, deutscher oder schwedischer Nationalität umfaßt. Belgier sind am zahlreichsten vertreten. Das General-Gouvernement des Congo ist nun vollkommen organisirt. Der General-Gouverneur wohnt in Boma, wo er die Decrete veröffentlicht, die in Brüssel vom König Leopold, dem Souverain des Congostaates, erlassen werden. Der belgische Civil- und Straf-Codex ist für den ganzen Congostaat obligatorisch gemacht worden. In Boma ist ein Tribunal und ein Postdienst von Banana nach Leopoldville hergestellt worden. Das Central-Postamt befindet sich in Banana. Der General-Gouverneur verwaltet den Staat mit souverainen Machtbefugnissen und kann in allen Schwierigkeiten entscheiden, sogar die Ausführung der Decrete des Königs Leopold führen, wenn er dies für nöthig erachtet. Ein directer Telegraph mit dem Congo ist nicht vorhanden, da die telegraphische Verbindung gegenwärtig nicht über San Thomas hinausgeht. Bis jetzt sind die Vereinigten Staaten und Belgien die einzigen beiden Länder, die Consuln beim Congostaat beglaubigt haben.

Ungünstige Nachrichten sind von der französischen Colonie am Congo eingegangen, wo kriegerische Stämme die besten Theile des Ogowé-Beckens unaufhörlich verwüsten, Forschungs-Expeditionen und Karawanen angreifen und die in dieser Gegend bereits gegründeten Niederlassungen verheeren. Herr de Brazza, der Generalgouverneur des französischen Congo, der vor etlichen Monaten von Libreville an der Küste nach dem Innern der Colonie aufbrach, wurde von einem starken Haufen Pahuins angegriffen, welche versuchten, ihn an der Fortsetzung seiner Reise den Ogowé hinauf zu verhindern. Es entspann sich am Flusse ein Kampf, in welchem Brazza seine Angreifer zurückschlug und ihnen schwere Verluste zufügte; einige seiner Leute fielen, mehrere andere wurden verwundet und mußten nach der Küste zurückgesandt werden. Brazza setzte seine Reise fort, aber es wird befürchtet, daß er auf seinem Vormarsche auf neue und ernstere Schwierigkeiten stoßen werde.

Versuchet Alles und behaltet das Beste.
C. Lück's Gesundheits-Kräuter-Honig übt auf Hals-, Brust- und Lungenleiden, oder solche, die mit Bronchialverschleimungen, Katarrhen, Husten, Heiserkeit, Athemnoth rc. zu kämpfen haben, den heilsamsten Einfluß. — Preis pro Flasche nebst Gebrauchs-Anweisung 3.50 ℳ, 1.75 ℳ und 1 ℳ. Nur echt zu haben in Leipzig in den Apotheken, in Schkeuditz bei Apotheker L. Hofmann.

Novitäten-Lesezirkel Theodor Kalb, Universitätsstr. 1.
Deutsch, franz., engl., ital. Belletr. u. wissenschaftl.

Ohne Messer und ohne Pflaster!
Jedes Hühnerauge, jedes Muttermal und jede Warze werden sofort schmerzlos unter sicherer Garantie für immer entfernt, eingewachsene Nägel kunstvoll und ohne Messer für immer beseitigt. Nur Sonntags für Unbemittelte unentgeltlich. Sprechstunden von früh 8 bis Abends 6 Uhr.
Specialist Maessel aus München,
Kl. Fleischergasse 5, I. links.

Patentbureau Ing. Otto Sack, Katharinenstr. 23/18

LOTHAR HEYM
Bau- und Maschinentechnisches Bureau,
Sophienstrasse No. 28, 2. Etage.
— Fernsprech-Anschluss No. 138. —
Kessel- und Maschinen-Anlagen,
Entwürfe und Ausführung von
Gewerblichen Bauten.
Theoretische Untersuchungen von Kessel und Dampfmaschinen.
Vertretungen:
Adolph Oeser Nachfolger, Penig,
Amerikanische Transmissionen (Sellers), Frictions-Kupplungen.
Gebr. Naglo, Berlin,
Elektrische Beleuchtungen.
Th. Degenring, Katzhütte i. Th.,
Mechanische Sicherheitsaufzüge.
System Sellers und System Degenring-Heym.
I. Preis der Chemnitzer Fahrstuhl-Ausstellung.

Haus-Abputz
fertigt mittelst Leitergerüsts schnell und billigst
Neudnitzer Str. 12. L. Faulwetter, Leipzig. Neudnitzer Str. 12.

Prof. Jaeger's
echte Normal-Unterkleider
zu herabgesetzten Preisen
empfiehlt
Aug. Polich.

Möbelhandlung
Herrm. Jul. Krieger,
Drei Rosen. Leipzig, Petersstr. 27, I., Drei Rosen.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Möbeln in Eiche, Nußbaum und Imitation und hält in den erweiterten Localitäten zur Bequemlichkeit des Publicums eine Ausstellung von Musterzimmern zur gefälligen Ansicht.

Flor del Nilo à St. 10 Pf.,
vorzüglich milde Cigarre mit feinem Havana von vortrefflichem Aroma, empfiehlt besonders
A. Silze, Cigarren-Importeur,
Petersstraße 37, Hirsch, und Goethestraße 9, Creditanstalt.

Feine Qualitäts-Cigarren,
Handarbeiten,
aus den ersten Hamburger Fabriken,
von 75 bis 150 ℳ pro Mille, empfiehlt
Carl Flatau, Goethestr. 5, am Neuen Theater.

Israelitische Religionsgemeinde.
Gottesdienst
am Schabuoth (Wochenfest).
Sonnabend, 28. Mai: Abendgebet und einleitender Vortrag 7½ Uhr.
Sonntag, 29. Mai: Morgengebet 8½ Uhr; deutsches Festgebet 9½ Uhr. Predigt 10 Uhr. Abendgebet 7½ Uhr.
Montag, 30. Mai: Morgengebet 8½ Uhr; deutsches Festgebet 9½ Uhr. Seelenfeier 10 Uhr.

Tageskalender.

Kaiserl. Post- und Telegraphen-Anstalten.

1. Postamt 1 im Postgebäude am Augustusplatz.
2. Telegraphenamt im Postgebäude am Augustusplatz.
3. Postamt 2 am Leipzig-Dresdner Bahnhofe.
4. Postamt 3 am Bayer. Bahnhofe.
5. Postamt 4 (Mühlgasse).
6. Postamt 5 (Neumarkt 16).
7. Postamt 6 (Wiesenstraße 1?).
8. Postamt 7 (Ranstädt. Steinw.).
9. Postamt 8 (Eilenb. Bahnhof).
10. Postamt 9 (Neue Börse).
11. Postamt 10 (Hospitalstraße).
12. Postamt 11 (Körnerstraße).

1) Die Postämter 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 sind zugleich Telegraphenanstalten. Bei dem Postamte 5 werden Telegramme zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt angenommen.
2) Die Postämter 5 und 9 sind zur Annahme gewöhnlicher Päckereien sowie größerer Geld- und Werthpackete nicht ermächtigt. Bei dem Postamt 10 (Packetpostamt) findet eine Annahme von Postsendungen nicht statt.
3) Die Dienststunden bei sämmtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Die Postämter 2 und 3 sind für die Annahme rc. von Telegrammen außer den Postdienststunden an den Wochentagen auch von 8 bis 9 Uhr Abends geöffnet.

Beim Telegraphenamte am Augustusplatz werden immerwährend, auch in der Nachtzeit, Telegramme zur Beförderung angenommen.

Bei dem Postamt 1 am Augustusplatze findet an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auch in der Stunde von 11 bis 12 Vorm. eine Ausgabe von Briefen an regelmäßige Abholer statt.

Auskunftsstellen der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung (Dresdner Bahnhof, geöffnet Wochentags 8—12 Uhr Vormittags und ½3—6 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags 10—12 Uhr Vormittags) und **der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung** (Brühl 75 u. 77 [Creditanstalt] parterre im Laden, geöffnet Wochentags 9—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags, Sonntags 10—12 Uhr Mittags) geben beide unentgeltlich Auskunft
a. im Personenverkehr über Ankunft und Abgang der Züge, Zuganschlüsse, Reiserouten, Billetpreise, Reiseerleichterungen, Fahrpreisermäßigungen rc.;
b. im Güter-Verkehr über allgemeine Transportbedingungen, Frachtsätze, Kartirungen rc.

Landwehr-Bureau im Schlosse Pleißenburg, Thurmhaus, 1. Etage links (über der Wache befindlich). Meldestunden sind Wochentags von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

Oeffentliche Bibliotheken:
Universitätsbibliothek 11—1 Uhr.
Stadtbibliothek 3—5 Uhr.
Volksbibliothek IV. (VI. Bürgerschule) 7½—9½ Uhr Abends.
Volksbibliothek V. (Poststr. 17, i. Hofe III.) 7½—9½ U. Ab.

Pädagogische Centralbibliothek (Comeniusstiftung), Lehrervereinshaus, Kramerstr. 4, geöffnet Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr.

Städtische Sparcasse: Expeditionszeit: Jeden Wochentag. Einzahlungen, Rückzahlungen und Kündigungen von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr. — Effecten-Lombardgeschäft 1 Treppe hoch. — Filiale für Einlagen: Bernhard Wagner, Schützenstraße 8/10; Gebrüder Spiller, Windmühlenstraße 37; Heinrich Unruh, Weststraße 33; Julius Hoffmann, Petersteinweg 3; Julius Fink, Querstraße 1, Eingang Grimm. Steinweg.

Städtisches Leihhaus: Expeditionszeit: Jeden Wochentag von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmitt. 3 Uhr, während der Auction nur bis 2 Uhr. Eingang: für Pfänderversatz und Herausnahme vom neuen Börsengebäude, für Einlösung und Prolongation von der Nordstraße.

In dieser Woche verfallen an den entsprechenden Tagen die vom **23. August bis 30. August 1886** versetzten Pfänder, deren spätere Einlösung oder Prolongation nur unter der Mitentrichtung der Auctionsgebühren stattfinden kann.

Stadt-Steuer-Einnahme. Expeditionszeit: Vormittags 8—12, Nachmittags 2—4 Uhr.

Kgl. Sächs. Standes-Amt, Schloßgasse Nr. 22. Wochentags geöffnet 9 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr, Sonntags und Feiertags 11 bis 12 Uhr, jedoch nur zur Anmeldung von todtgeborenen Kindern und solcher Sterbefälle, deren Anmeldung keinen Aufschub gestattet. Eheschließungen erfolgen nur an Wochentagen Vormittags.

Friedhofs-Expedition und Casse für den Süd-, Nord- und neuen Johannisfriedhof Schloßgasse Nr. 22 in den Räumen des K. Standes-Amtes. Daselbst erfolgt während der beim Standes-Amt üblichen Geschäftszeit die Vergebung der Grabstellen auf vorgedachten Friedhöfen, sowie die Ausfertigung der Concessionsscheine, Vereinnahmung der Concessionsgelder und die Erledigung der sonstigen auf den Betrieb bezüglichen Angelegenheiten.

Handelskammer Neue Börse I. (Eing. Blücherplatz). Ausgabe von Büchern 10—12 Uhr; Vorlegung von Patentschriften 9—12 und 2—4 Uhr. Fernsprech-Nr. 506 (II).

Herberge für Dienstmädchen, Kohlgartenstraße Nr. 19, 30 ₰ für Kost und Nachtquartier.

Daheim für Arbeiterinnen, Braustraße Nr. 7, wöchentlich 1 ℳ für Wohnung, Heizung, Licht und Frühstück.

I. Sanitätswache des Samariter-Vereins, Hainstraße 14. Nachtdienst: 9 Uhr Abends bis 6 Uhr früh.

II. Sanitätswache des Samariter-Vereins, Kurprinzstraße 9, Nachtdienst: 9 Uhr Abends bis 6 Uhr früh.

Poliklinik für Haut- u. Harnkranke 8—10 früh außer Sonntags Kramerstraße 7, I.

Polikliniken des Albert-Zweig-Vereins Möckern, Lange Str. 25. Werktags 9—10 Uhr Vormittags für Augen- und Ohrenkranke, 11—12 Uhr Vormittags für anderweite Kranke und von 9—10 Uhr Vormittags für Nervenkranke.

Städtische Anstalt für Arbeits-Nachweisung (Stadthaus, Obstmarkt 3, I. Etage, Zimmer 26), werktäglich geöffnet Vormittags von 8—12 Uhr, Nachmittags von ½3—½7 Uhr.

Städtischer Lagerhof, Expedition Bahnhofstraße 17. Lagerung sowohl unverzollter als im freien Verkehre befindlicher Güter.

Stadtbad im alten Jacobshospitale, an den Wochentagen von früh 6 bis Abends 8 Uhr und Sonn- und Feiertags von früh 6 bis Mittags 1 Uhr geöffnet.

Städtisches Museum. Geöffnet von 10—4 Uhr. Eintrittsgeld 50 ₰.

Neues Theater. Besichtigung desselben Nachmittags von 2—4 Uhr. Zu melden beim Theater-Inspector.

Neues Gewandhaus. Täglich geöffnet. Eintrittskarten à 1 ℳ pr. Person (für Vereine und auswärtige Gesellschaften bei Entnahme von wenigstens 20 Billets à ½ ℳ pr. Person) beim Inspector im N. Gewandhaus selbst zu lösen.

Neue Börse. Besichtigung des großen Saales gestattet: Wochentags von 9—4 Uhr (während der Börsenzeit von ¾12—1 Uhr nur von der Galerie, Treppe B, aus), Sonntags von ½11—1 Uhr. Karten zu 50 ₰ pro Person sind zu lösen im Vestibül (Promenadenseite), event. in der Wohnung des Hausmeisters (Reichsstraßenseite, Tr. D, 3. Obergeschoß; Klingel daselbst an der Hausthür).

Del Vecchio's Kunst-Ausstellung, Markt Nr. 10, II. (Kaufhalle), geöffnet von 9 bis 5 Uhr Wochentags und „ 10 „ 3 „ Sonn- und Feiertags.

Kunstgewerbe-Museum, Thomaskirchhof Nr. 20, I. Die Sammlungen sind Sonntags ½11 bis 1 Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags 11 bis 1 Uhr unentgeltlich geöffnet. Unentgeltliche Auskunft über kunstgewerbliche Fragen und Entgegennahme von Aufträgen auf Zeichnungen und Modelle für kunstgewerbliche Arbeiten an allen Wochentagen 12 bis 1 Uhr.

Die Vorbildersammlung für Kunst-Gewerbe, Johannesplatz 7, ist Sonntags, Montags, Mittwochs und Freitags je von 11 bis 1 Uhr unentgeltlich geöffnet. Unterricht im kunstgewerblichen Zeichnen für Erwachsene weiblichen Geschlechts am Dienstag und Donnerstag 12—2 Uhr seitens des Inspectors, Professor R. Scheffers, für 10 ℳ aufs Halbjahr. Unentgeltlicher Unterricht im Freihand- und Ornamentzeichnen unter Leitung des Ebengenannten für Erwachsene männlichen Geschlechts Montag, Mittwoch und Freitag Abends 7 bis 9 Uhr im Wintersemester.

Museum alterth. Musikinstrumente (Paul de Wit) Thomaskirchhof 16. Wegen baulicher Aenderungen im Grundstück bis auf Weiteres geschlossen.

Franz Schneider'sche „Kunstgewerbliche Ausstellung" ganzer Wohnungs- und Villenausstattungen Weststraße Nr. 49 und 51. Täglich unentgeltlich geöffnet.

Das Buchgewerbe-Museum und die kgl. sächs. Bibliographische Sammlung in der Buchhändlerbörse, Geöffnet Sonntag, Dienstag und Freitag von 10½ bis 2 Uhr. Eintritt 50 Pf.

Ausstellung von Schulwerkstattarbeiten, alte Thomasschule, 1. Etage, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr. Unentgeltlicher Eintritt nach Meldung beim Castellan des Kunstgewerbemuseums, Thomaskirchhof Nr. 20, 1. Etage.

Kaiser-Panorama Grimmaische Str. 24, I. Et. Täglich geöffnet.

Zoologischer Garten, Pfaffendorfer Hof, täglich geöffnet.

Schillerhaus in Gohlis täglich geöffnet.